V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9639 — CDC/EDF/Dalkia Investissement)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/09)

1. Am 11. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Électricité de France („EDF“, Frankreich);

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich);

— Dalkia Investissement SAS („Dalkia Investissement“, Frankreich), kontrolliert von EDF.

EDF und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dalkia Investissement.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EDF und ihre Tochtergesellschaften sind vorrangig im Stromsektor tätig, insbesondere in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandelsvertrieb sowie Transport und Lieferung von Strom in Frankreich und im Ausland. Das Unternehmen ist auch im Gassektor und auf dem Gebiet energiebezogener Dienstleistungen in Frankreich und im Ausland tätig.

— Bei der CDC handelt es sich um eine französische öffentliche Einrichtung mit einem besonderen Rechtsstatus, die mit der Verwaltung privater Mittel, die die Behörden besonders schützen wollen, und der Finanzierung von Investitionsprojekten im öffentlichen Interesse (Verkehr, Umwelt, Stromübertragung usw.) betraut ist.

— Dalkia Investissement ist eine Holdinggesellschaft, die einen Teil der Anteile von ELM SAS hält, einem für die Nutzung der Wärme- und Kältenetze in bestimmten Teilen der Stadt Lyon zuständigen Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9639 — CDC/EDF/Dalkia Investissement

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË